



# SCHUTZKONZEPT



Kinderkrippe „Nachbarskinder“  
Mühlgasse 20, 85748 Garching

Stand: 01. Januar 2023

## Inhaltsverzeichnis

1.	Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen .....	2
2.	Risikoanalyse.....	3
2.1	Gefahrenorte im Haus.....	3
2.2	Gefahrenorte im Garten/am Spielplatz.....	4
2.3	Gefahren durch (fremde) Personen und unser Umgang damit.....	4
2.4	Gefahrensituationen für die Kinder und unser Umgang damit .....	4
3.	Verhaltensregeln .....	6
3.1	Verhaltensregeln zwischen den Kindern untereinander .....	6
3.2	Verhaltensregeln zwischen Personal und Erziehungsberechtigten .....	6
3.3	Verhaltensregeln für päd. Personal untereinander .....	6
3.4	Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern .....	6
4.	Präventive Maßnahmen.....	7
4.1	Kinderrechte .....	7
4.2	Partizipation.....	7
4.3	Beschwerdemanagement .....	7
4.4	Fortbildungen .....	8
4.5	Teambesprechungen .....	8
4.6	Neueinstellungen.....	8
5.	Intervention .....	8
5.1	Handlungsplan 1 (Kindeswohlgefährdung durch Familie/Erziehungsberechtigte): .....	8
5.2	Handlungsplan 2 (Kindeswohlgefährdung durch pädagogisches Personal):.....	9
6.	Grundlagen des Schutzkonzepts der Kinderkrippe Nachbarskinder .....	9
6.1	§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung .....	9
6.2	§ 45 SGB VIII Beschwerdeverfahren .....	10
6.3	§ 47 SGB VIII Meldepflichten .....	11
6.4	§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen .....	11
6.5	Artikel 9b BayKiBiG.....	12
6.6	§ 13 AVBayKiBiG .....	12
6.7	§ 34 IfSG (10a) .....	12
6.8	Artikel 1 und 2 GG Persönlichkeitsrechte.....	13
7.	Qualitätsmanagement.....	13
8.	Quellen.....	13

## Vorwort

In der Kinderkrippe „Nachbarskinder“ der Nachbarschaftshilfe Garching e.V. werden 18 Kinder im Alter von 1-3 Jahren betreut, begleitet und gefördert. Im Rahmen des Schutzauftrags nach §8a und §72a des achten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGBVIII) verpflichten sich der Träger und die Mitarbeitende, sich für den aktiven Schutz der betreuten Kinder einzusetzen. Jedes Kind ist einzigartig und hat ein Recht auf eine individuelle und wertschätzende Betreuung. Gerade in dieser Altersgruppe ist es besonders wichtig die physische und psychische Gesundheit der Kinder zu schützen, da sie selbst noch nicht in der Lage dazu sind. Die Eltern müssen ein großes Vertrauen in die Betreuer ihrer Kinder haben und dieses Vertrauen gilt es zu bekräftigen und die Verantwortung zu übernehmen.

## 1. Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen

Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern und Jugendlichen, bei denen der Täter oder die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre hin erstrecken kann. Der Begriff „sexueller Missbrauch“ wird mehr und mehr durch den Begriff „sexualisierte Gewalt“ ersetzt, damit klar gestellt ist, dass es sich um einen Gewaltakt und nicht um Sexualität handelt.

„Alltägliche sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint wie sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und unterschiedliche Formen organisierter sexueller Gewalt.“ (vgl. Maywald (2015): Sexualpädagogik in der Kita)

„Verhalten ist für uns dann sexuell übergriffig, wenn die persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen im Rahmen des Betreuungsverhältnisses von Dritten verletzt werden. Entscheidend ist hierbei die Wahrnehmung des betroffenen Kindes sowie die bestehenden moralischen und strafrechtlichen Normen und Werte unserer Gesellschaft. Grenzverletzungen können unbeabsichtigt sein, unbewusst ablaufen oder durch überfürsorgliches Verhalten entstehen.“ (vgl. KITZ Reinmarplatz (2017): Konzept zum Schutz vor sexueller Gewalt, S.3)

### (Sexuelle) Übergriffe

- Sind Bewusst
- Sind Zielgerichtet
- Sind auch verbale Äußerungen
- Missachten Grenzen, Signale
- Missachten gesellschaftliche Normen und Werte
- Sind Machtmissbrauch
- Können von allen bekannten und unbekanntem Personen jeden Alters ausgeübt werden. (z.B. in Kita: internes Fachpersonal, andere Kinder, Eltern, Großeltern, Babysitter, externe Kräfte, wie Handwerker, Lieferanten und andere Kooperationspartner.)

### (sexuelle) Grenzüberschreitungen

- Sind Spontan und ungeplant -> Möglichkeit der Reflexion und künftigen Vermeidung.
- Sind Bewusst und geplant, nicht zufällig

- Sind dem Betroffenen teilweise gar nicht bewusst
- Hinwegsetzen über den Widerstand ihres Gegenübers, Normen und Regeln der Gesellschaft

### Grenzverletzung

- Übertretung der persönlichen Grenzen einzelner Personen, im Alltag teilweise nicht komplett vermeidbar, entscheidend ist der professionelle Umgang z.B. Wickelsituation

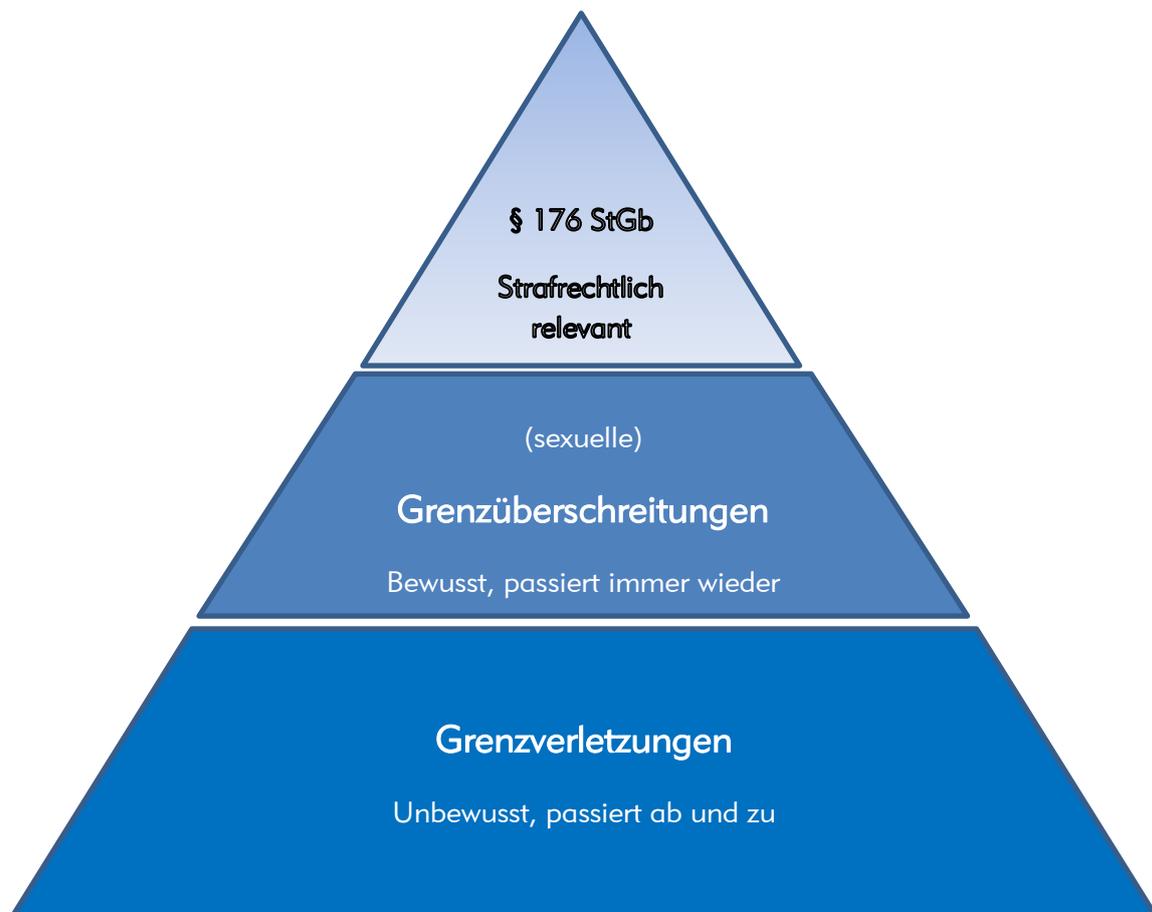


Abbildung 1 vgl. AMYNA e.V.

## 2. Risikoanalyse

Situationen und Orte, die ein Risiko für die Sicherheit der zu betreuenden Kinder darstellen, werden regelmäßig überprüft und im Team besprochen. Es finden regelmäßig Reflexionen über vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Voraussetzungen statt. Es haben immer mindestens 2 Personen gleichzeitig Dienst.

### 2.1 Gefahrenorte im Haus

- Vorderer Gruppenraum inkl. Küche: von außen einsehbar durch große Terrassentür, Fenster
- Angebotsraum: von außen einsehbar durch viele Fenster

- Zwischenraum: Kinder können unbeobachtet sein, Türen fallen zu und lassen sich von den Kindern nicht selbst öffnen.
- Toilette/Wickelraum: Kinder können unbeobachtet sein, Türen fallen zu und lassen sich von den Kindern nicht selbst öffnen.

## 2.2 Gefahrenorte im Garten/am Spielplatz

- Von außen einsehbar, kein Sichtschutz

## 2.3 Gefahren durch (fremde) Personen und unser Umgang damit

### Wer hat immer Zugang?

- Personal mit Chip
- Hausmeister mit Chip

### Wer hat beschränkten Zutritt?

- Essenslieferanten, Reinigungskräfte mit Chip(Zeitbegrenzung), nur nach Absprache
- Eltern, Kinder, Trägervereiner, Handwerker, Abholberechtigte, Postbote, Vertreter, Praktikanten... erhalten Zutritt, wenn sie an der Glaseingangstüre klingeln und vom päd. Personal reingelassen werden.
- Über den Aufenthalt von fremden Personen (z.B. Handwerkern) wird das päd. Personal mündlich und über den Kalender informiert. Fremde Personen werden begleitet.
- ➔ **Eingangstür soll nur vom Personal geöffnet werden, um nachvollziehen zu können, wer sich in der Einrichtung aufhält.**

## 2.4 Gefahrensituationen für die Kinder und unser Umgang damit

### Bring- und Abholsituationen

- Eltern und Abholberechtigte haben Zutritt zum Haus und können mit den Kindern unangemessen in Kontakt treten.
- ➔ Eltern/Abholberechtigte warten in der Garderobe auf die eigenen Kinder, die anderen Kinder werden vom päd. Personal in den Gruppenräumen zurückgehalten.
- ➔ Erziehungsberechtigte bestimmen Abholberechtigte schriftlich, im Ordner hinterlegt. Nach Bedarf Personalausweiskontrolle.

### Ausflugssituationen

- Begegnungen bei Spaziergängen
- ➔ Kinder werden zusammengehalten, päd. Personal hat besonderes Augenmerk auf das Wohlbefinden der Kinder bei Begegnungen.

### Gartenzeiten

- Kontakte am Gartenzaun, besonders hinter dem Schuppen
- ➔ Päd. Personal achtet besonders darauf, wenn sich Kinder hinter dem Schuppen aufhalten. Möglichkeit für Sichtschutz prüfen (in Bearbeitung).

### Besuche von Vertretern/ Handwerkern

- ➔ Sind nie alleine mit den Kindern, werden immer von päd. Personal begleitet.

## Praktikanten/Hospitation/Eingewöhnung/neues Personal

- ➔ Nur in Begleitung von päd. Personal m. Schweigepflichtserklärung.

## Wickeln und Toilettengang

- Kinder sind allein mit einer päd. Kraft,
- Kinder sind zu zweit alleine ohne päd. Personal auf der Toilette
- ➔ Kollegen werden informiert, bevor gewickelt oder ein Toilettengang begleitet wird
- ➔ Wickel- und Pflegesituationen werden sprachlich begleitet, angekündigt und erklärt
- ➔ Kinder werden einzeln gewickelt, andere Kinder dürfen nur dabei sein, wenn das zu wickelnde Kind damit einverstanden ist. Personal achtet auf das Wohlbefinden.
- ➔ Toiletten sind durch Trennwand voneinander und durch eine große Trennwand vom Waschtisch separiert.
- ➔ Max. 2 Kinder gleichzeitig im Toilettenbereich
- ➔ Hilfestellung beim Toilettengang je nach Entwicklungsstand und Wunsch des Kindes
- ➔ Kind kommt vollständig angezogen aus der Toilette
- ➔ Eltern haben nur nach Absprache Zutritt um Hygieneartikel aufzufüllen

## Essensituation

- Kinder möchten nicht essen/probieren
- Kinder müssen gesäubert werden
- ➔ Kein Kind wird zum Essen oder Trinken gezwungen, Erziehungsberechtigte werden bei Auffälligkeiten informiert
- ➔ Kinder säubern sich je nach Entwicklungsstand selbstständig mit einem Handtuch/Waschlappen, Spiegel in Kinderhöhe (in Bearbeitung)
- ➔ Je nach Entwicklungsstand werden die Kinder beim Essen individuell unterstützt.
- ➔ Alle Handlungen werden sprachlich begleitet, angekündigt und erklärt.

## Einzelangebote

- Kind befindet sich mit päd. Betreuerin alleine in einem Raum.
- ➔ Kind kann jederzeit aufhören und den Raum verlassen
- ➔ Kolleginnen können jederzeit den Raum betreten
- ➔ Kinder werden zu nichts gezwungen und bedürfnisorientiert behandelt.

## Schlafensituation

- Mehrere Kinder mit ein bis zwei päd. Betreuerinnen in einem Schlafrum
- ➔ Es befinden sich entweder 2 Personen im Schlafrum o. eine päd. Betreuerin im Schlafrum und mind. eine päd. Betreuerin im Gruppenraum.
- ➔ Kinder werden so in den Schlaf begleitet, wie sie es möchten.
- ➔ Unnötige, ungewünschte und erzwungene Einschlafberührungen (z.B. Kopf, Rücken streicheln) werden unterlassen.
- ➔ Ruhige und angenehme Atmosphäre
- ➔ Nach dem Schlafen wird darauf geachtet die Kinder wieder zügig anzuziehen.

## Fotos

- ➔ Fotos werden nur mit Einwilligung der Eltern veröffentlicht -> Datenschutz
- ➔ Fotos macht nur das päd. Personal
- ➔ Eltern nur nach Absprache z.B. bei Festen
- ➔ Nur bekleidete Kinder werden fotografiert

## 3. Verhaltensregeln

Regeln helfen den Alltag zu strukturieren und ein angenehmes Miteinander zu schaffen. Dafür müssen alle Beteiligte bereit sein sich an die Regeln zu halten.

### 3.1 Verhaltensregeln zwischen den Kindern untereinander

Mit klaren und nachvollziehbaren Regeln lernen die Kinder ein „Nein“ zu akzeptieren und zu respektieren.

- Wenn ein Kind NEIN sagt, dann heißt das auch NEIN, wird das auch umgesetzt.
- Nachfragen, ob man das möchte. Bedürfnisse respektieren und akzeptieren. (Alters- und Entwicklungsbedingt)
- Nähe und Distanz
- Alternativen zu unerwünschtem Verhalten anbieten
- Doktor-/ Wickelspiele werden in angemessenem Rahmen (keine Gegenstände einführen, Nein und abwehrverhalten akzeptieren) erlaubt.
- Selbststimulation wird im geschützten Rahmen zugelassen (nicht vor von außen einseharen Fenstern, ...), danach Händewaschen, wie nach dem Toilettengang.
- Die Kinder dürfen sich gegenseitig beim Wickeln zusehen, wenn das zu wickelnde Kind das erlaubt.

### 3.2 Verhaltensregeln zwischen Personal und Erziehungsberechtigten

- Respektvoller und wertschätzender Umgang
- Datenschutz wird stets eingehalten
- Kommen Eltern nicht alleine zum Abholen, stellen sie unbekannte Personen dem päd. Personal vor.
- Umsetzung und Wahrung des Schutzkonzeptes
- Offenes Ohr für Eltern
- Angemessene Äußerung von Beschwerden/Kritik
- Angemessener Umgang mit Beschwerden/Kritik

### 3.3 Verhaltensregeln für päd. Personal untereinander

- Vorbildfunktion
- Respektvoller und wertschätzender Umgang
- Reflexion und Feedback
- Praktikanten wickeln nicht

### 3.4 Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern

- Respektvoller, wertschätzender und liebevoller Umgang
- Kein „Liesesentzug“, kein Androhen von Strafen

- „Nein“ wird akzeptiert
- Körperliche Nähe (z.B. umarmen, auf den Arm nehmen, ...) nur, wenn die Kinder es ausdrücklich wünschen.
- Kein übergriffiges Handeln.
- Nachvollziehbare, klare, angekündigte und angemessene Konsequenzen (Alters- und entwicklungsbedingt).
- Alle Handlungen an und mit dem Kind werden sprachlich begleitet.
- Grenzen werden gesetzt wo sie notwendig sind.

## 4. Präventive Maßnahmen

### 4.1 Kinderrechte

Kinder haben ein Recht laut UN-Kinderrechtskonvention auf:

- Gewaltfreie Erziehung
- Entfaltung der eigenen Persönlichkeit
- Fürsorge
- Ernährung
- Partizipation
- Freie Meinungsäußerung
- Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt
- Staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen

In unserer Einrichtung verpflichten wir uns dazu diese Rechte zu stützen und zu wahren.

### 4.2 Partizipation

Partizipation ist ein Kinderrecht und daher auch im Kitaalltag umzusetzen. Das bedeutet die Kinder soweit es entwicklungsbedingt möglich ist, die Kinder an der Gestaltung des Alltags zu beteiligen, sie teilhaben, mitwirken und bestimmen zulassen. Damit stärken wir das Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl der Kinder.

Beispiele von Partizipation:

- Wo möchte ich sitzen?
- In welchem Zimmer möchte ich spielen?
- Was möchte ich essen?
- Wer möchte (mit wem) mitspielen?
- Auf welche Toilette gehe ich?
- Wer darf mich wickeln?
- Womit möchte ich spielen/experimentieren/musizieren?
- Welches Lied/Fingerspiel möchte ich?

Auch Eltern können sich mit Ideen und Anregungen einbringen.

### 4.3 Beschwerdemanagement

Die Möglichkeit seine Meinung/Beschwerde kund zu tun, wird in der Kinderkrippe „Nachbarskinder“ sehr ernst genommen.

Hierbei gibt es für die Eltern/Sorgeberechtigte zum einen die Möglichkeit dies **anonym** mittels eines **Briefkastens in der Garderobe** zu tun, **anonym** mittels der jährlichen Elternumfrage oder **persönlich** und vertraulich im direkten Gespräch mit einem Teammitglied oder der Leitung oder dem Elternbeirat. Sämtliche Beschwerden/Anregungen werden vertraulich behandelt und ernst genommen. Kritik wird im Team reflektiert und aufgearbeitet.

Mit den Mitarbeiter\*innen finden **jährliche Gespräche** statt und die Tür zur Leitung steht immer für vier Augengespräche offen. Bei Bedarf können sich alle Mitarbeiter sowohl **anonym**, als auch direkt an den Träger wenden.

Die Beschwerden der Kinder sollte das päd. Personal deuten und umsetzen können. Kinder äußern Beschwerden vom Alters- und Entwicklungsstand abhängig mit Worten, Mimik und/oder Gestik.

#### 4.4 Fortbildungen

Das gesamte Team der Kinderkrippe „Nachbarskinder“ bildet sich regelmäßig in Teamfortbildungen oder einzelnen Fortbildungen, über die dann im Team berichtet wird, fort. Diese Fortbildungen werden vom Träger gefördert und unterstützt. Zum Thema „Schutzkonzept“ finden regelmäßig Fortbildungen statt.

#### 4.5 Teambesprechungen

Ca. alle 14Tage finden Teambesprechungen statt, in denen aktuelle Situationen besprochen und reflektiert werden. Über akute Situationen wird sich zeitnah und nach Bedarf ausgetauscht.

#### 4.6 Neueinstellungen

Bei Neueinstellungen wird darauf geachtet, dass ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt. Bei einem Bewerbungsgespräch wird bei Lücken im Lebenslauf und häufigem Stellenwechsel genauer nachgefragt. Die Einstellung zum Schutzkonzept wird erfragt. Einstellungsgespräche finden mit einem Vertreter des Trägers und der Einrichtungsleitung statt.

### 5. Intervention

Sämtliche Vorgänge müssen dokumentiert werden.

#### 5.1 Handlungsplan 1 (Kindeswohlgefährdung durch Familie/Erziehungsberechtigte):

	<u>Vorgehensweise</u>	<u>Verantwortung</u>
1.Schritt	Wahrnehmung: Wer, Was, Wann, Wo	Mitarbeiter
2.Schritt	Info und Austausch mit den Teamkolleg*innen	Mitarbeiter
3.Schritt	Info und Austausch mit der Kitaleitung	Mitarbeiter
4.Schritt	<u>Akute Gefährdung?</u>  <b>Ja</b> : Meldung an den Träger und sofortige Meldung an das Jugendamt	Kita-Leitung

	<b>Nein:</b> Meldung an den Träger und Besprechung/Austausch	
5.Schritt	Elterngespräch/Gespräch mit Sorgeberechtigten Termin für Rücksprachen	Mitarbeiter, Leitung, päd. Fachberatung
6.Schritt	Kooperation zwischen Kita, Eltern + Beratungsstellen Vereinbarungen treffen, Unterstützungen anbieten, Schritte festhalten	Mitarbeiter, Leitung, päd. Fachberatung
7.Schritt	Termin für Rückmeldung	Mitarbeiter, Leitung, päd. Fachberatung

## 5.2 Handlungsplan 2 (Kindeswohlgefährdung durch pädagogisches Personal):

	<u>Vorgehensweise</u>	<u>Verantwortung</u>
1.Schritt	Wahrnehmung Wer, Was, Wann, Wo	Mitarbeiter
2.Schritt	Info an Kita-Leitung → Info an Träger	Mitarbeiter, Leitung
3.Schritt	Unverzügliche Abklärung der Fakten 1. Klärendes Gespräch mit verdächtigtem Mitarbeiter 2. Ggf. Gespräch mit beteiligten Mitarbeitern und Zeugen	Mitarbeiter, Leitung
4.Schritt	Einschätzung des Gefährdungsrisikos – liegt eine begründete Vermutung vor? <b>Nein:</b> Mitteilung an den Träger und Aufarbeitung des Vorfalls <b>Ja:</b> Schritt 5	Kita-Leitung
5.Schritt	Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung zum Schutz des Kindes. (Kontakt unterbinden, organisatorische Maßnahmen) → Eltern des betroffenen Kindes informieren	Leitung, Träger
6.Schritt	Mitteilung an das Team	Leitung
7.Schritt	Elterngespräch mit Terminvereinbarung für Rücksprachen	Leitung
8.Schritt	Aufarbeitung des Vorfalls mit Mitarbeiter, Leitung/ ggf. Träger mit Unterstützungsleistungen Alle weiteren Schritte und Maßnahmen übernehmen die Leitung, der Träger, Fachbereichsleitungen und Kinderschutzleistungen	

## 6. Grundlagen des Schutzkonzepts der Kinderkrippe Nachbarskinder

### 6.1 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kinder oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen

unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
  1. Deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
  2. Bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird, sowie
  3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gefährdung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## 6.2 § 45 SGB VIII Beschwerdeverfahren

Der Bundesgesetzgeber fordert in §45 SGB VIII, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung als Mindestvoraussetzung Konzepte zur Beteiligung und zur Beschwerde vorweisen kann.

### 6.3 § 47 SGB VIII Meldepflichten

Der Träger einer Kindertageseinrichtung wird verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden.

### 6.4 § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184j, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen Bundeskinderschutzgesetz (2012) SGB VIII von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, zu beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme

keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

## 6.5 Artikel 9b BayKiBiG

- (1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen,
  1. dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
  3. dass die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

## 6.6 § 13 AVBayKiBiG

- (1) Kinder sollen lernen auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständlich auseinandersetzen. Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.
- (2) Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.

## 6.7 § 34 IfSG (10a)

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt diese personenbezogenen Angaben.

Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

## 6.8 Artikel 1 und 2 GG Persönlichkeitsrechte

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist als eigenständiges Grundrecht nicht ausdrücklich im Grundgesetz geregelt, sondern lediglich ein von der Rechtsprechung entwickeltes Rechtsinstitut, das sich aus Art. 2 I GG (der freien Entfaltung) und Art. 1 I GG (der Menschenwürde) ableitet.

## 7. Qualitätsmanagement

Das päd. Personal setzt die Richtlinien des Schutzkonzeptes im Alltag um. Ca. alle 2 - 3 Jahre werden Bausteine reflektiert und gegebenenfalls angepasst.

## 8. Quellen

Kinderschutzkonzept Kita Himmelszelt, Evangelische Kindertagesstätte Himmelszelt, Bad Heilbrunn 2021

Kindertageszentrum Reinmarplatz: Risikoanalyse zum Schutz vor sexueller Gewalt im Kindertageszentrum Reinmarplatz, 2015

J. Maywald: Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder Verlag, Freiburg, 2015

M. Zwicknagel, Einführungsseminar „Auf dem Weg zum Schutzkonzept“, AMYNA e.V., 2022